

SATZUNG

„Weiheräcker“ in Bernweiler, Gemarkung Habsthal

über die Festlegung von bebauten Bereichen im Außenbereich
als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

und

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Gebiete
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1
aufgrund von § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmengesetz

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB -
Maßnahmengesetz und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-
Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.09.1996
folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in der Karte zu dieser Satzung mit einem durchgezogenen Band bezeichneten Grundstücke werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt.
- (2) Die Außenbereichsgrundstücke Flst. 293 (Teilstück), 294, 295/2 (Teilstück) und 415 (Teilstück) im Ortsteil Bernweiler, Gemarkung Habsthal, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die einbezogenen Flächen sind in der Karte gestrichelt dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

- (1) Beiderseits neben dem Anschluß des Weges Flst. 415 an die GV-Straße sind Sichtfelder mit je mindestens 6 m Tiefe in der Einmündung und ca. 50 m Länge an der GV-Straße von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe über der Fahrbahn ständig freizuhalten.

- (2) Entlang von Flst. 435 (Gewässer II. Ordnung, Störenbach) ist ein Gewässerrandstreifen mit mindestens 5 m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 16.09.1996


Barth
Bürgermeister



der höheren Verwaltungsbehörde

angezeigt!
Sigmaringen, den
Landratsamt


Langner

